

INHALT

Hindernisse im Erschließungs- und im Straßenbaubeitragsrecht	61
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin	
Zur Frage der Gleichartigkeit bei der Zusammenfassung von BgA	67
Andreas Fiand, Karlsruhe	

Aus der Rechtsprechung

1. Bei natürlicher Betrachtungsweise gehören zu einer selbstständigen Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Flächen, die tatsächlich und optisch sichtbar für ihre Zwecke in Anspruch genommen werden. Dazu zählen auch die räumlich von der begrünten Fläche erfassten Fuß- und Radwege, Sitzbänke und (unselbstständigen) Spielplätze.
2. Eine Grünfläche kann eine selbstständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sein, zugleich kann die Gemeinde auf ihr aber auch bestimmte Grünordnungsmaßnahmen als Ausgleichflächen vorsehen, ohne dass die Grünordnungsmaßnahmen damit räumlich gegenständlich von der Grünanlage zu trennen wären. Vielmehr kann ein und derselben Grünordnungsanlage sowohl eine Erschließungs- als auch eine Ausgleichsfunktion zukommen.
3. Die Kosten zur Deckung des Aufwands für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung dafür erforderlicher Flächen sind allein nach den vorrangig heranzuziehenden §§ 135a ff. BauGB abzurechnen; sie sind dem Erschließungsbeitragsrecht entzogen. Der Beitragserhebung für eine öffentliche Grünanlage nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB verbleiben in einem solchen Fall nur jene Kosten des Erschließungsaufwands nach § 128 BauGB, die nicht (gleichzeitig) zur Deckung des Aufwands für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen angefallen sind.

OVG NRW, Urteil vom 7. 11. 2023 – 15 A 2995/18	70
---	----

Im Normenkontrollverfahren gegen eine Elternbeitragsatzung kann sich eine mittelbare Betroffenheit der Antragsteller nicht aus dem bloßen Rechtsschein einer gültigen Satzung ergeben, wenn es an einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der freien Träger einer Kindertagesstätte zur Ausrichtung ihrer Entgelte an der Elternbeitragsatzung fehlt.

Nds. OVG, Urteil vom 10.1.2024 – 9 KN 183/19	76
---	----

Neuerscheinungen	80
-----------------------------------	----